

**Benutzungsordnung
für die Sportstätten der Stadt Dormagen
vom 27. März 2006**

§ 1 Zuständigkeit

Für die beantragten Nutzungsüberlassungen städtischer Sportstätten (Turnhallen, Sporthallen, Sportplätze, Spielfelder, Leichtathletikanlagen usw.) ist der Sportservice zuständig.

Die Benutzungspläne für die Schulen werden von der Schulverwaltung erstellt.

Über Anträge von Schulen zur Durchführung von Einzelveranstaltungen außerhalb der festgesetzten Benutzungszeiten entscheidet der Sportservice.

§ 2 Überlassungszwecke

- (1) Die städtischen Sportanlagen werden bevorzugt Dormagener Schulen und gemeinnützigen Dormagener Sportorganisationen zur Ausübung des Sports überlassen.
- (2) Anderen Verbänden, Vereinen und Gruppen können Sportanlagen nur überlassen werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung der in Ziff. (1) genannten Nutzungen möglich ist und notwendige Pflege- und Unterhaltungsarbeiten nicht gestört werden.
- (3) Die nichtsportliche Nutzung wird in und auf städtischen Sportanlagen nicht gestattet. Über die Gestattung von nichtsportlichen Nutzungen in und auf städtischen Sportanlagen entscheidet der Sportservice.

§ 3 Antrag und Zuweisung

- (1) Anträge auf Überlassung von Sportanlagen für Vereine und sonstige Benutzer sind rechtzeitig, spätestens jedoch bis acht Tage vor der geplanten Benutzung, schriftlich beim Sportservice einzureichen.

Die vor Beginn einer Spielrunde eingereichten Pläne für Meisterschaftsspiele und andere im Voraus festliegende Veranstaltungen gelten als Anträge.

- (2) Der Antragsteller erhält einen schriftlichen Bescheid. Die Benutzungserlaubnis berechtigt nur zur Benutzung der angegebenen Anlagen oder Einrichtungen während der festgesetzten Zeit für den zugelassenen Zweck unter der Voraussetzung, dass der Benutzer sämtliche Bedingungen dieser Ordnung rechtsverbindlich anerkennt.

- (3) Die für bestimmte Zeiträume ausgestellten Benutzungspläne gelten als Benutzungserlaubnis.
- (4) Wird eine Veranstaltung nicht an dem festgesetzten Termin durchgeführt, so ist der Sportservice unverzüglich zu unterrichten. Bei einer Unterlassung ist der dadurch der Stadt entstehende Schaden vom Antragsteller zu ersetzen.
- (5) Die Benutzungserlaubnis kann bei nicht ordnungsgemäßigem Übungsbetrieb oder unzureichender Beteiligung - mindestens 10 Personen - entzogen werden.
- (6) Ein Anspruch auf Bereitstellung einer städtischen Sportstätte besteht nicht.
- (7) Bei Nutzungen die über die regelmäßigen Trainings- und Wettkampfnutzungen hinausgehen (Hallenfußballturniere, Quirinuscup, Ausrichtung von überregionalen Meisterschaften etc.) ist eine Kautions in Höhe von 250 € zu hinterlegen.

§ 4 Benutzungszeiten

- (1) Die Benutzung aller Sportanlagen bleibt den Schulen generell montags - freitags von 8.00 bis 16.00 Uhr, den übrigen Benutzern montags - freitags von 16.00 bis 22.00 Uhr, samstags, sonntags und an Feiertagen von 8.00 bis 22.00 Uhr vorbehalten, soweit es die betrieblichen und personellen Voraussetzungen ermöglichen. Grundlage des Übungsbetriebes bilden die Sportstättenbenutzungspläne, die bei Bedarf vom Sportservice aufgestellt werden.
- (2) In Sonderfällen kann der Sportservice u. U. in Verbindung mit der Schulverwaltung eine andere Regelung treffen.
- (3) Während der Schulferien stehen die Turn- und Sporthallen grundsätzlich nicht zur Verfügung. Ausnahmen können beim Sportservice beantragt werden. Die Außensportanlagen sind während der ersten drei Wochen der Sommerferien geschlossen, Ausnahmen sind ebenfalls beim Sportservice zu beantragen. Bei der Benutzung der Sportanlagen während der Schulferien werden die notwendigen Reinigungskosten der Anlage vom Nutzer getragen.
- (4) Bei der Festlegung von Veranstaltungsterminen hat der Veranstalter das Gesetz über die Sonn- und Feiertage vom 23.04.1989 in der z.Zt. gültigen Fassung zu beachten.

§ 5 Sperrung von Sportanlagen

- (1) Der Sportservice kann Sportanlagen sperren, wenn sie überlastet sind oder wenn durch die Benutzung eine erhebliche Beschädigung zu erwarten ist.

- (2) Bereits erteilte Genehmigungen können zurückgezogen werden, wenn es aus sportlichen oder unvorhergesehenen sonstigen wichtigen Gründen erforderlich wird.

Ein Anspruch auf Entschädigung oder auf Zuweisung einer anderen Sportanlage besteht nicht.

§ 6 Allgemeine Haus- und Platzordnung

- (1) Bei Lehr- und Übungsstunden sowie bei Veranstaltungen muss ein verantwortlicher Übungsleiter anwesend sein. Ihm obliegt die reibungslose und ordnungsgemäße Durchführung des Sports.

Die Übungsleiter sind dem Sportservice bei der Aufstellung der Benutzungspläne und mit der Beantragung von Benutzungsgenehmigungen über diesen Plan hinaus durch den Verein bekannt zu geben.

Übungsstätten werden nur dann zur Benutzung freigegeben, wenn ein verantwortlicher Übungsleiter anwesend ist. Der verantwortliche Übungsleiter ist verpflichtet, die Sportanlage und die Sportgeräte vor Beginn der Übungszeit auf deren ordnungsgemäßen Zustand hin zu überprüfen. Festgestellte Mängel sind dem Hausmeister/Sportwart bzw. dem Sportservice unverzüglich zu melden. Für Schäden, die nachweislich nicht rechtzeitig angezeigt werden, haftet der Verein. Das gilt auch für Schäden, die infolge derartiger Mängel eintreten.

- (2) Sämtliche Sportflächen dürfen nur in Sportbekleidung betreten werden.
- (3) Das Umkleiden und Ablegen von Kleidungsstücken ist in der Regel nur in Umkleideräumen gestattet.
- (4) Vereinseigene Geräte dürfen im Bereich der Sportanlagen nur mit Genehmigung des Sportservice abgestellt, gelagert und benutzt werden.
- (5) Alle Anlagen, Einrichtungen und Geräte sind pfleglich zu behandeln. Während der Benutzung entstandene Schäden sind unverzüglich zu melden.
- (6) Jeder Benutzer ist verpflichtet, Ordnung und Sauberkeit zu wahren.
- (7) Fahrzeuge aller Art dürfen nur auf den dafür bestimmten Plätzen abgestellt werden.
- (8) Das Mitbringen von Tieren auf Sportflächen ist nicht gestattet.
- (9) Das Rauchen in Hallen und Umkleideräumen ist untersagt. Näheres zum Rauchverbot in öffentlichen Gebäuden regelt die „Dienstvereinbarung zum Schutz der Nichtraucherinnen und Nichtraucher“ vom 20.12.2005.

- (10) Hallen dürfen nur in Turnschuhen mit nicht färbenden Sohlen betreten werden. Das Betreten der Halle mit Turnschuhen, die außerhalb des Hallenbereichs (Straße, Weg zur Halle usw.) getragen werden, ist untersagt.
- (11) Außensportflächen dürfen ausschließlich mit den für den jeweiligen Belag (Rasen, Kunstrasen, Kunststoff, Asche etc.) geeigneten Sportschuhen betreten werden.
- (12) Der Verzehr von Speisen und Getränken ist in den Sporthallen nicht erlaubt. Ausgenommen hiervon sind die Getränke der Sportler in unzerbrechlichen, verschließbaren Gefäßen.

§ 7 Besondere Vorschriften für Veranstaltungen

- (1) Der für eine Veranstaltung notwendige Aufbau der Sportanlage (Hinweise, Markierungen usw.) wird vom Sportservice geregelt.

Veränderungen von Anlagen und Einrichtungen bedürfen der Zustimmung des Sportservice und ggf. der Schulverwaltung.

- (2) Der Veranstalter ist für einen ausreichenden Ordnungsdienst und reibungslosen Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Er hat für einen ausreichenden Sanitätsdienst zu sorgen und einen Sportarzt zu verpflichten, wenn dies bei der Ausübung bestimmter Sportarten vom zuständigen Fachverband üblicherweise gefordert wird.
- (3) Wirtschaftliche Werbung, Verkauf von Waren und Ausschank von Getränken sind nur mit schriftlich einzuholender Erlaubnis des Sportservice zulässig. Voraussetzung für eine solche Erlaubnis ist, dass sämtliche etwa sonst noch vorgeschriebenen Erlaubnisse oder Genehmigungen (z. B. ordnungsbehördliche Erlaubnis) beantragt werden.
- (4) Die Beauftragten des Sportservice haben jederzeit freien Eintritt zu den Veranstaltungen. Ihnen ist jede im Zusammenhang mit der Überlassung erforderliche Auskunft zu erteilen.
- (5) Aus Sicherheitsgründen ist bei Veranstaltungen mit mehr als 200 Personen eine Brandsicherheitswache zu stellen.
- (6) Der Schutz der Nachtruhe ist strengstens einzuhalten.

§ 8 Besondere Haus- oder Platzordnungen

Der Bürgermeister kann für die einzelnen Sportanlagen bei Bedarf besondere, für die Benutzer verbindliche Haus- und Platzordnungen erlassen.

§ 9 Hausrecht

Auf jeder Sportanlage übt der Hausmeister bzw. der Sportwart im Rahmen seiner Zuständigkeit das Hausrecht der Stadt Dormagen aus und sorgt für die Einhaltung der Benutzungsordnung. Den Anordnungen ist unbedingt zu folgen. Der Verein hat sicherzustellen, dass den Anordnungen des Hausmeisters oder des Sportwarts Folge geleistet und die Bestimmungen der Benutzungsordnung eingehalten werden.

Für den Fall, dass kein städtischer Mitarbeiter anwesend ist, hat der jeweilige Nutzer dafür Sorge zu tragen, dass die Benutzungsordnung eingehalten wird.

§ 10 Schlüsselgewalt

Diese Benutzungsordnung gilt ausdrücklich auch für die Sportanlagen, bei denen der Schließdienst (Schlüsselgewalt) an die Sportvereine übertragen wurde.

§ 11 Entgelte

- (1) Benutzungsentgelte für die städtischen Sportanlagen werden für den Trainings- und Wettkampfbetrieb der Dormagener Vereine und Sportgruppen nicht erhoben.
- (2) Bei anderen Nutzern wird ein Entgelt in Höhe von 15 € pro Stunde, bei kommerzieller Nutzung in Höhe 25 € pro Stunde, erhoben.
- (3) Bei größeren Veranstaltungen externer Nutzer wird das Nutzungsentgelt durch den Sportservice festgesetzt.
- (4) Für die Nutzung zu Kindergeburtstagen - ausschließlich Ballspiele für Kinder bis 14 Jahre – beträgt das Nutzungsentgelt:
bis zu 3 Stunden 35 €
bis zu 5 Stunden 50 €
Die Verantwortung und Aufsichtspflicht obliegt dem Antragsteller.

§ 12 Besondere Auflagen

Bei Veranstaltungen und Nutzungen der Sportanlagen, die über übliche Übungszwecke und Spielbetrieb hinausgehen, sind entsprechende Auflagen zu erfüllen.

§ 13 Zuwiderhandlungen gegen die Ordnung

Benutzer der Sportanlagen, die diesen Bestimmungen oder speziell erlassenen Ordnungen zuwiderhandeln oder die Ordnung in und auf städtischen Sportanlagen stören, können vom Sportservice zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Anlagen ausgeschlossen werden.

§ 14 Haftung

- (1) Die Benutzung der Sportanlage, ihrer gesamten Einrichtungen, Anlagen und Geräte geschieht auf eigene Gefahr. Personen- und Sachschäden, die den Benutzern durch Dritte entstehen, sind ausdrücklich aus der Betriebshaftung ausgenommen. Die Stadt und ihre Bediensteten haften für den Verlust und die Beschädigung von Sachen - das gilt auch für abgestellte Fahrzeuge - und bei Unfällen nur, wenn Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden.
- (2) Bei Veranstaltungen, durch die Teilnehmer, Zuschauer oder Anlagen in besonderem Maße gefährdet sein können, ist der Veranstalter verpflichtet, eine entsprechende Versicherung abzuschließen, von deren Nachweis die Überlassung der Sportanlagen abhängig gemacht werden kann.

§ 15 Schäden

Entstehen durch die Benutzung Schäden an der Sportanlage, ihrer gesamten Einrichtungen, Anlage und Geräte, so hat der Benutzer für die jeweiligen Schäden aufzukommen. Ausgeschlossen sind jedoch Schäden, die durch Verschleiß und unvermeidlichen Abnutzungserscheinungen entstanden sind. Der Benutzer ist verpflichtet, den Sportservice unverzüglich von dem entstandenen Schaden zu unterrichten.

§ 16 Kreissportanlagen

Diese Regelungen gelten auch für die Sportstätten des Kreises Neuss insoweit, als gemäß den Vereinbarungen über die Benutzung der kreiseigenen Sportstätten durch Vereine und sonstige Personengruppen des Stadtgebietes Dormagen, zwischen dem Kreis Neuss und der Stadt Dormagen die Haftung der Stadt begründet wird.

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am 01. April 2006 in Kraft.
- (2) Alle bisher erlassenen Ordnungen und Richtlinien über die Benutzung von Sportanlagen der Stadt Dormagen werden mit Inkrafttreten dieser Vorschriften aufgehoben.

Dormagen, den 27. März 2006
Stadt Dormagen

Der Bürgermeister

gez.

Hilgers